

## Verordnung über den Wildtierschutz (WTSchV)

### Art. 1

1

Bei Arbeiten, Freizeitaktivitäten und Veranstaltungen sowie bei der Planung, der Errichtung oder dem Betrieb von Bauten und Anlagen ist jedermann verpflichtet, auf die Bedürfnisse der betroffenen Wildtiere gebührend Rücksicht zu nehmen und sie vor vermeidbaren Störungen, vor Verletzung oder vor Tötung zu bewahren.

2

Das Jagdinspektorat informiert die Bevölkerung über die Lebensweise der Wildtiere, ihre Bedürfnisse und ihre Ansprüche an die Umwelt sowie über die Auswirkungen von störenden Einflüssen.

3

Es nimmt als kantonale Fachstelle im Rahmen von Bewilligungs- und Mitberichtsverfahren zu Vorhaben Stellung, welche die Wildtiere betreffen, und berät Behörden und Private.

### Art. 2

Begriff und Errichtung

1

Wildschutzgebiete sind ausreichend bemessene Lebensräume von besonderer wildtierökologischer Bedeutung zum Schutz der Wildtiere vor Störung.

2

Unter den Begriff Wildschutzgebiet von entsprechender Bedeutung fallen unter Vorbehalt besonderer Bestimmungen

a \* ...

b \* ...

c \* kantonale Vogelschutzgebiete,

d \* kantonale Wildschutzgebiete,

e von Gemeinden errichtete Zonen in Tourismusgebieten zum Schutz der Wildtiere vor Störung.

3

Kantonale Wildschutzgebiete werden durch diese Verordnung errichtet und sind im Anhang 1 aufgelistet. \*

4

Betroffene und interessierte Kreise sind vorgängig anzuhören.

5

Das Ausscheiden von Wildschutzgebieten beeinträchtigt die aus dem Grundeigentum fliessenden Rechte nicht.

### Art. 3

## Massnahmen zum Schutz vor Störung

1

In den kantonalen Wildschutzgebieten können folgende Kategorien von Massnahmen zum Schutz der Wildtiere vor Störung getroffen werden: \*

- a Jagdverbot auf alle Wildtiere (Kategorie A),
- b Jagdverbot auf Wasservögel (Kategorie B),
- c Jagdverbot auf bestimmte Wildtiere oder zu bestimmten Zeiten (Kategorie C),
- d \* Weggebote (Kategorie D), unter Vorbehalt der land- und forstwirtschaftlichen Nutzung,
- e \* Leinenpflicht für Hunde (Kategorie E), ausgenommen ist der Einsatz von Diensthunden, Herdenschutz- und Treibhunden sowie Hunden auf Nachsuche,
- f Einschränkungen von störenden Aktivitäten insbesondere aus den Bereichen Freizeit, Sport, Tourismus und Militär (Kategorie F).

### Art. 4

Abgrenzung der kantonalen Wildschutzgebiete \*

1

Die kantonalen Wildschutzgebiete werden anhand digitaler Geodaten und Beschreibungen im Anhang 2 abgegrenzt. \*

DE

### Art. 5

Abschüsse in Gebieten mit Jagdverbot, Betreten mit Waffen

1

Abschüsse in Gebieten mit Jagdverbot sind nur gestattet, wenn sie für die Erhaltung ausgewogener Wildtierbestände oder zur Vermeidung von untragbaren Wildschäden erforderlich sind.

2

Zu Abschüssen berechtigt sind die Wildhüterinnen und Wildhüter sowie Personen mit entsprechender Spezialbewilligung.

3

Für das Tragen von Waffen in Wildschutzgebieten mit Jagdverbot für alle Wildtiere gelten die Vorschriften des Bundes für die eidgenössischen Jagdbanngebiete sinngemäss

### Art. 7

Laufenlassen von Hunden

1

Das unbeaufsichtigte Laufenlassen von Hunden ist verboten.

2

Hunde dürfen abseits von Häusern, im Feld oder im Wald nur dann frei laufen gelassen werden, wenn

- a sie von der Begleitperson jederzeit wirksam unter Kontrolle gehalten werden können oder
- b es sich um geeignete Jagdhunde während der Jagdzeit handelt

D  
E

## **Art. 8**

Veranstaltungen mit Hunden

1

Prüfungen und andere Veranstaltungen mit Hunden bedürfen einer Bewilligung des Amtes für Landwirtschaft und Natur, wenn \*

- a sie während der Brut- und Aufzuchtzeit (1. April bis 31. Juli) stattfinden,
- b lebende Wildtiere bejagt werden,
- c mehr als zwanzig Hunde teilnehmen,
- d sie am gleichen Ort regelmässig wiederholt werden,
- e davon Wildschutzgebiete, Naturschutzgebiete, vom Bund in Verordnungen inventarisierte Lebensräume von nationaler Bedeutung oder Waldreservate betroffen werden oder
- f für die Durchführung Waldstrassen mit Motorfahrzeugen befahren werden müssen

## **Art. 9**

Erlegen von Hunden und verwilderten Hauskatzen

1

Die Wildhüterinnen und Wildhüter sind ermächtigt, Hunde zu erlegen, wenn diese

- a beim Jagen angetroffen werden,
- b trotz Verwarnung oder Anzeige der Besitzerin oder des Besitzers wiederholt abseits von Häusern und ohne Begleitperson angetroffen werden.

2

Der Abschuss von gestatteten Jagdhunden ist nur ausserhalb der Jagdzeit erlaubt.

3

Die Wildhüterinnen und Wildhüter sind berechtigt, verwilderte Hauskatzen im Walde und abseits von bewohnten Gebäuden zu erlegen

Anhang 1 und 2 bitte nur grob erläutern dass es eine Liste gibt mit unterschiedlichen Schutzfunktionen